

**Bekanntmachung
über die Auslegung eines Antrages auf Planfeststellung
für den Ausbau und Neubau des Ostedeiches Bereich B 73 – Burgbeckkanal**

Der Deichverband Kehdingen - Oste hat für das o. a. Vorhaben die Planfeststellung gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), beantragt.

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um den Aus- und Neubau des rechten Ostedeiches zwischen der B 73 und dem Burgbeckkanal. Damit soll der vorhandene Deich den heutigen Anforderungen der anerkannten Regeln der Technik entsprechend angepasst werden. Die Ausbaustrecke ist ca. 4,2 km lang. Der Deich wird im Anschluss an die B 73 auf einer Länge von 800m zurückverlegt und neu gebaut. Anschließend folgt die neue Deicht-rasse im Wesentlichen dem bisherigen Verlauf. Zur Gewährleistung eines gleichmäßigen Pumpbetriebes wird der Burgbeckkanal im Einlaufbereich als Mahlbusen erweitert und vertieft. Gleichzeitig werden Deichverteidigungswege neu angelegt.

Der für den Deichbau benötigte Klei wird aus drei neu zu erstellende Entnahmestellen im Deichvorland sowie aus einer bereits bestehenden Entnahmestelle westlich der B 73 gewonnen. Die Transporte zur Baustelle erfolgen über die B 73 (Zuwegung Hohenlucht), die K 81 (Zuwegung Horsterbeck) und die L 113 (Zuwegung Vorwerk und die herzustellende Zuwegung Breitenwischer Schleusenfleth).

Die Kleientnahmestellen im Deichvorland werden anschließend naturnah gestaltet und dienen der Kompensation des Vorhabens. Weitere naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sind im direkten Umfeld des geplanten Vorhabens vorgesehen.

Nähere Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für die vom Vorhaben betroffenen Natura-2000-Gebiete, zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie zur landschaftspflegerischen Begleitplanung sind Bestandteil der ausgelegten Planunterlagen.

Im Falle einer positiven Entscheidung ergeht ein Planfeststellungsbeschluss.

Gemäß § 70 WHG und § 109 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. 01. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), in Verbindung mit § 1 Abs.1 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361), wird die Auslegung des Antrages einschließlich der Planunterlagen hiermit bekannt gemacht.

Der Antrag mit den Planunterlagen liegt in der Zeit

vom 11.12.2017 bis zum 10.01.2018 (jeweils einschließlich)

bei der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten im Bürgerhaus, Schützenstraße 5, 21726 Oldendorf sowie im Rathaus, Mittelweg 2, 21709 Himmelpforten

zu den nachstehenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bürgerhaus Oldendorf:

Montag-Freitag 08:30 – 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag 14:00 – 16:00 Uhr und
Dienstag 14:00 – 18:00 Uhr)

Rathaus Himmelpforten:

Montag-Freitag 08:30 – 12:00 Uhr, Montag und Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr und Don-
nerstag 14:00 – 18:00 Uhr

Diese Bekanntmachung sowie der Antrag mit den Planunterlagen sind ab 11.12.2017 zu-
sätzlich im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht: www.nlwkn.niedersachsen.de und
dort unter dem Pfad „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4
VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **spätestens bis zum**

24.01.2018

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben bei

- der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Mittelweg 2, 21709 Himmelpforten
und Bürgerhaus Oldendorf, Schützenstraße 5, 21726 Oldendorf oder
- dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und
Naturschutz (NLWKN), Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt
sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach
§ 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der vorstehend genannten Frist Stellungnahmen
zu dem Plan abgeben.

Hinweise:

- a) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf
besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).
Dies gilt gemäß § 73 Abs. 4 Satz 6 VwVfG auch für die Stellungnahmen der Vereinigun-
gen.
- b) Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhan-
delt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).
- c) Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellung-
nahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Be-
kanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzu-
nehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a VwVfG).
- d) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Be-
kanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73
Abs. 5 Nr. 4 b VwVfG).
- e) Bei Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form ver-
vielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner
als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und
seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtig-
ter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer
Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder dem Erfordernis nach dem vorhergehen-
den Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall,

dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die in den örtlichen Tageszeitungen in dem Gebiet, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird, und dem Nds. Ministerialblatt bekannt gemacht wird. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben (§ 72 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG).

- f) Für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben und verwendet (§ 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 29.01.2002 (Nds. GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589)).

Mit dem vorstehenden Anhörungsverfahren wird gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 74 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) i. V. m. § 9 Abs. 1 UVP in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt, durchgeführt.